

B | K

BRAHMS & KOLLEGEN



AUSLEGUNG VON HYBRIDNETZEN ALS EIGENES NETZ – EINE RECHTLICHE ANALYSE

Rechtsanwalt Dr. Florian Brahms, Licence en droit français

Linstow, 08.11.2018

AUSLEGUNG VON HYBRIDNETZEN ALS EIGENES NETZ - EINE RECHTLICHE ANALYSE

Gliederung

1. Einleitung
2. Unterschiedliche Netzqualitäten
3. Einordnung eines Hybridnetzes
4. Zusammenfassung

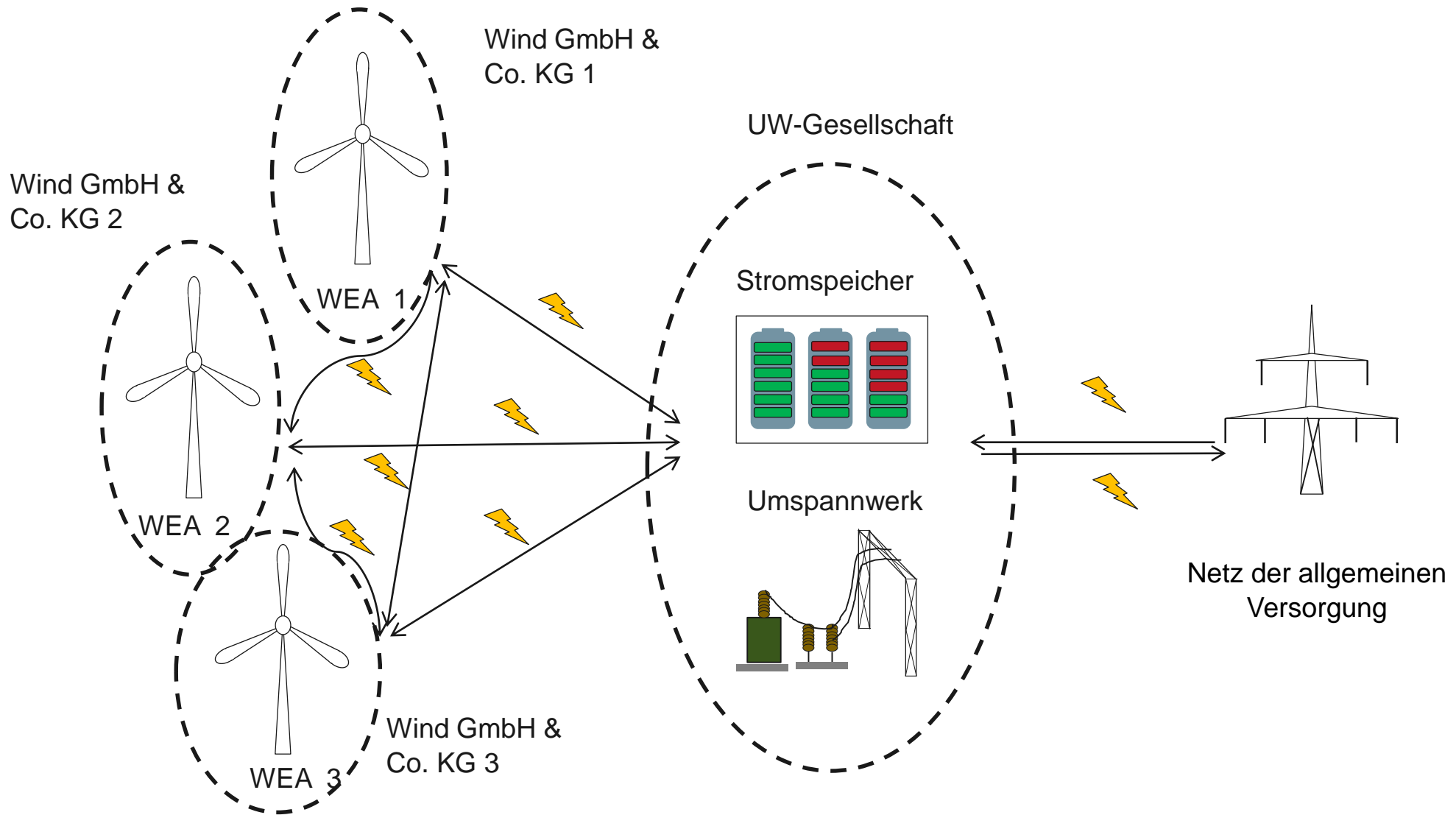
1. EINLEITUNG

BEVORSTEHENDE ENTWICKLUNG LIEFERBEZIEHUNG IM WINDPARK

- Förderrahmen von 20 Jahren inkl. Inbetriebnahmejahr wird bei einem gewissen Anteil an Erneuerbaren Energien auslaufen.
- Die parkinterne technische und kaufmännische Optimierung bzw. die Aufarbeitung der Lieferbeziehung führt zu einer höheren Wirtschaftlichkeit
- Der Gesetzgeber selbst erlegt mit den Netzentgelten und darauf abgewickelten Umlagen (Offshore-Umlage, Umlagen nach § 19 Abs. 2 StromNEV und § 18 AbLaV, Konzessionsabgaben etc.) bei Liefervorgängen über das Netz auf.
 - Anwendungen von Nutzungen des Stromes außerhalb des Netzes der allgemeinen Versorgung nehmen zu.
 - Anforderungen an die Eigenversorgung bzw. Direktversorgung gerade zur Vermeidung der EEG-Umlage sind hoch.
- Mit dem MSBG hat der Gesetzgeber nunmehr die Messhoheit nicht mehr beim Anlagenbetreiber belassen sondern auf den grundzuständigen Messstellenbetreiber verlagert.

EINLEITUNG

LIEFERBEZIEHUNGEN IM WINDPARK



2. UNTERSCHIEDLICHE NETZQUALITÄTEN

ENERGIEVERSORGUNGSNETZ

DIREKTLEITUNG

KUNDENANLAGE

Das Energieversorgungsnetz

- Definition Energieversorgungsnetz § 3 Nr. 16 EnWG:
 - *„Elektrizitätsversorgungsnetze und Gasversorgungsnetze über eine oder mehrere Spannungsebenen oder Druckstufen mit Ausnahme von Kundenanlagen im Sinne der Nummern 24a und 24b,“*
- Beispiel: Energieversorgungsnetz im Ferienpark (OLG Stuttgart, Beschl. v. 27.05.2010 – Az.: 202 EnWG 1/10)
- OLG: kein Netz der allg. Versorgung, sondern lediglich ein sonstiges Netz (hier. § 110 EnWG)
 - Jedoch gelten unter Umständen gleichwohl die Pflichten nach dem EnWG, insbes. Den Energielieferant frei wählen zu können

Direktleitung

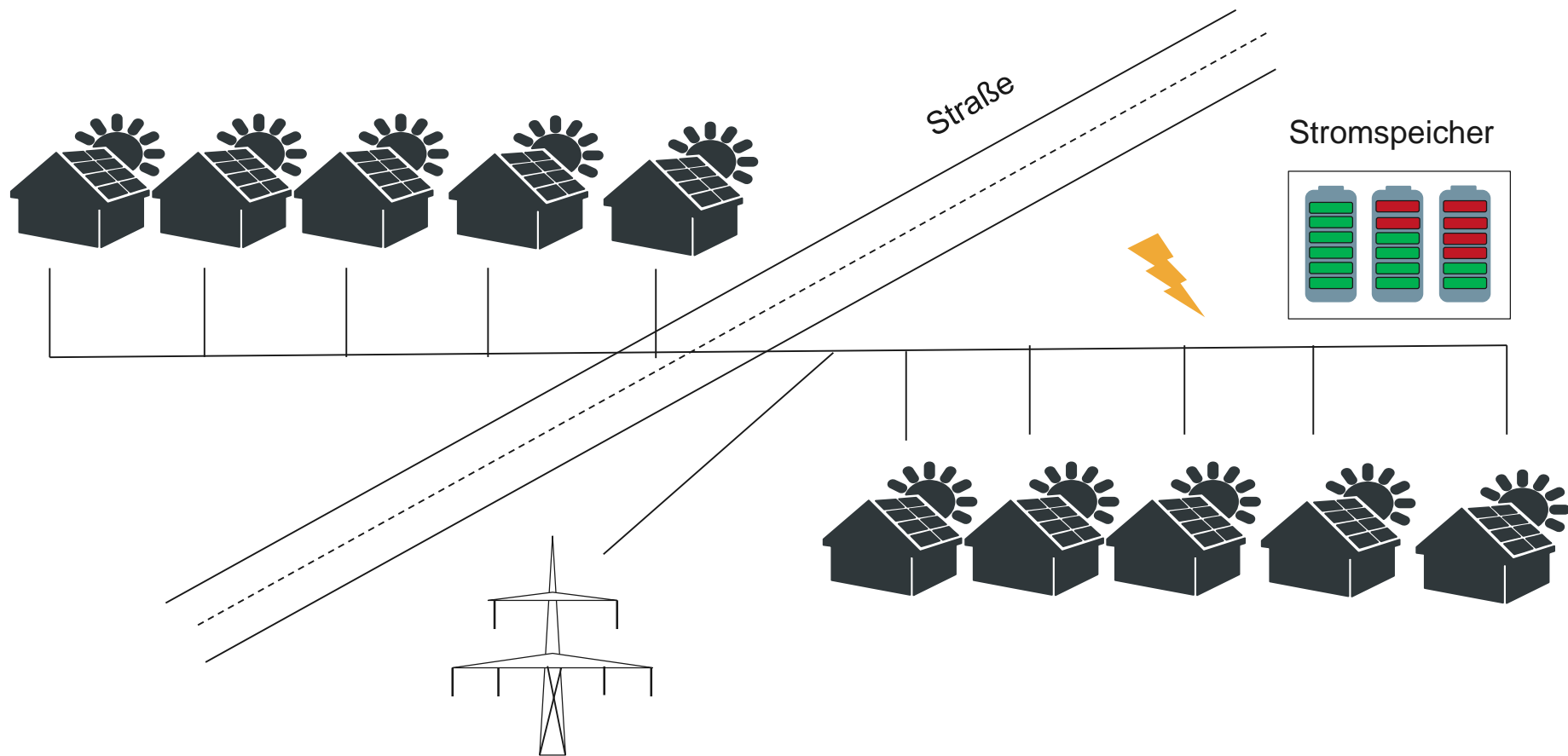
- Definition: Direktleitung im Sinne des § 3 Nr. 12 EnWG
 - eine Leitung, die einen einzelnen Produktionsstandort mit einem einzelnen Kunden verbindet, oder
 - eine Leitung, die einen Elektrizitätserzeuger und ein EVU zum Zwecke der direkten Versorgung mit ihrer eigenen Betriebsstätte, Tochterunternehmen oder Kunden verbindet, oder
 - eine zusätzlich zum Verbundnetz errichtete Gasleitung zur Versorgung einzelner Kunden
- Beachte: Unterschied zur Stichleitung, da diese auch noch zu einem anderen Netz zugeordnet werden kann.

Kundenanlage als typische Versorgungsstruktur

- Kundenanlagen (§ 3 Nr. 24a EnWG):
 - die sich auf einem räumlich zusammengehörenden Gebiet befinden,
 - mit einem Energieversorgungsnetz oder mit einer Erzeugungsanlage verbunden sind,
 - für die Sicherheit eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas unbedeutend sind und
 - unabhängig von der Wahl des Energielieferanten, jedermann diskriminierungsfrei und unentgeltlich das Netz zur Verfügung stellt
- BNetzA: Beschl. BK6-10-208 v. 07.11.2011 zur Konkretisierung der Anforderungen
- BNetzA: Beschl. BK6-16-279 v. 27.07.2017 Im Einzelfall Querung von Straßen möglich, bestätigt durch OLG Düsseldorf (Beschl. v. 13.06.2018-Az.: 3 Kart 77/17 V)
- BNetzA: Beschl. BK6-15-166 v. 03.04.2017 Bei 450 Wohneinheiten ist der Wettbewerb dem Grunde nach betroffen, bestätigt durch OLG Düsseldorf (Beschl. v. 13.06.2018 - Az.: 3 Kart 77/17 V)

UNTERSCHIEDLICHE NETZQUALITÄTEN KUNDENANLAGE

Kundenanlage als typische Versorgungsstruktur



Kundenanlagen zur betrieblichen Eigenversorgung im Sinne des § 3 Nr. 24b EnWG

- die sich auf einem räumlich zusammengehörenden Gebiet befinden
- mit einem Energieversorgungsnetz oder mit einer Erzeugungsanlage verbunden sind,
- fast ausschließlich dem betriebsnotwendigen Transport von Energie innerhalb eines Unternehmens oder verbundenen Unternehmen dienen und
- unabhängig von der Wahl des Energielieferanten, jedermann diskriminierungsfrei und unentgeltlich das Netz zur Verfügung stellt
- Hier stellt sich die gesellschaftsrechtliche Frage, wie uns in welchem Verhältnis ein verbundenes Unternehmen vorliegt => reicht bspw. eine reine Beteiligung?

Diskriminierungsfreier Netzzugang

- BGH legt besonderen Wert auf den Schutz von Haushaltskunden, sodass gerade eine **diskriminierungsfreie und unentgeltliche** Durchleitung erfolgen muss (BGH, Beschl. v. 12.11.2013 – EnVZ 11/13).
- Dies ist nicht erfüllt, wenn
 - den Letztverbrauchern nicht die Wahl des Stromversorgers überlassen wird und
 - der Strom direkt und gesondert gegenüber Dritten abgerechnet wird.
- Der Nachweis der Einhaltung der Anforderungen obliegt allein dem Betreiber der Kundenanlage!

3. EINORDNUNG DES HYBRIDNETZES

VORTEILE DES VERTEILERNETZES

MESSHOHEIT IM NETZ

ÜBERSCHUSSEINSPEISUNG & DURCHLEITUNG

Geschlossenes Verteilernetz im Sinne des § 110 EnWG

- Durch BNetzA als geschlossenes Verteilernetz eingestuft, wenn
 - Versorgung von Kunden in einem geographisch begrenzten Industrie- oder Gewerbegebiet Leistungen gemeinsam genutzt werden und
 - Tätigkeit oder Produktionsverfahren aus konkret technischen oder sicherheitsbedingten Gründen verknüpft sind oder
 - Mir dem Netz in erster Linie Energie an den Netzeigentümer oder -betreiber oder an mit diesen verbundene Unternehmen verteilt wird.

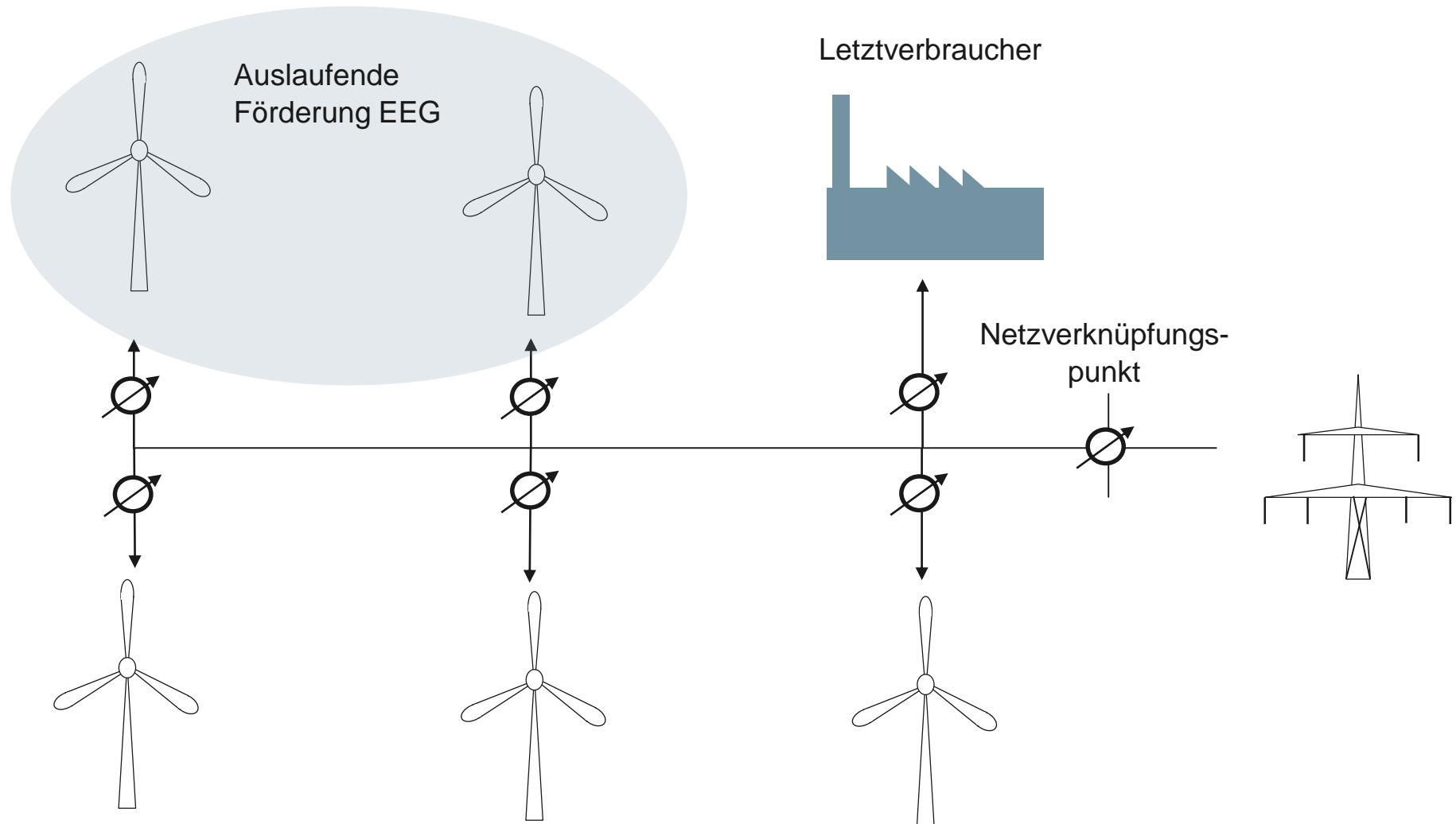
- Letztverbraucher im Sinne von Haushaltskunden dürfen nur im geringen Umfang beliefert werden.

- Im Gegensatz zu Kundenanlagen und Direktleitungen kann hier Rechtssicherheit durch einen Antrag bei der BNetzA erreicht werden.
 - Bei Kundenanlage unterliegt die Qualifizierung nur der ex post Betrachtung durch Gerichte – ggf. kritische Rückabwicklung

Geschlossenes Verteilernetz im Sinne des § 110 EnWG

- Ab Stellung des Antrages gilt die Anlage zunächst als geschlossenes Verteilernetz bis zur Entscheidung der BNetzA.
 - Antrag muss hierzu den Anforderungen nach § 110 Abs. 3 EnWG erfüllen.
- Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Aufzählung in § 110 Abs. 1 EnWG, wobei hier durch das Gesetz nur vorgegeben wird, welche Anforderungen des EnWG nicht zur Anwendung geraten:
 - Keine Melde- bzw. Berichtspflicht, den jährlichen Netzzustand und die Auswirkungen des erwarteten Ausbaus von Einspeiseanlagen vorzulegen.
 - Keine Pflicht zur Berechnung von reduzierten Netzentgelten sowohl für Lieferanten als auch für Letztverbraucher
 - Keine Allgemeine Anschlusspflicht von EE-Anlagen, KWK-Anlagen oder Letztverbrauchern
 - [...]

EINORDNUNG DES HYBRIDNETZES GESCHLOSSENES VERTEILERNETZ



Geschlossenes Verteilernetz im Sinne des § 110 EnWG

- Die Zuordnung von Strommengen bedingt stets ein sauberes und abgestimmtes Messkonzept.
- Ferner sind stets mit dem vorgelagerten Netzbetreiber virtuelle Zählpunkte festzulegen und der WEA/Letzterverbraucher zuzuordnen.
- Das Hybridnetz als solches zeichnet sich dadurch aus, dass dem Grunde nach mehr Strom erzeugt wird, als aus dem Netz bezogen wird.
 - Hierbei ist jedoch zu beachten, dass der Strom innerhalb des Netzes ggf. wirtschaftlich sinnvoller verwendet werden kann
 - Dies gilt insbesondere wenn einzelne WEA aus der finanziellen Förderung des EEG herausfallen.

- Im EEG war ursprünglich geregelt, dass der Anlagenbetreiber die Messhoheit hat, vgl. § 10 Abs. 1 EEG a.F.
- Durch das MSBG wurde die Messhoheit auf den grundzuständigen Netzbetreiber zurückverlagert.
- Einbeziehung des MsbG auch im EEG 2017, u.a.
 - Fernsteuerung zur Direktvermarktung nach § 20 Abs. 3 EEG 2017
 - Fragestellung zur Messung durch Clearingstelle EEG nach § 80a Abs. 2 Nr. 4 EEG 2017
- Es besteht gemäß § 5 Abs. 1 MsbG jedoch ein Wahlrecht
 - Auf Wunsch des betroffenen Anschlussnutzers kann der Messstellenbetrieb von einem Dritten durchgeführt werden, wenn durch den Dritten ein einwandfreier Messstellenbetrieb gewährleistet ist.
 - Gemäß § 9 Abs. 1 MsbG ist stets ein sog. Messstellenvertrag zwischen Messstellenbetreiber und dem Anschlussnehmer erforderlich

EINORDNUNG DES HYBRIDNETZES ÜBERSCHUSSEINSPEISUNG & DURCHLEITUNG

- **Wirtschaftliche Vorteile der Betrachtung jeder WEA in einem Hybridnetz mit entsprechender Messung können sich auch aus der bilanziellen Zuordnung von Strom ergeben**

- **Überschusseinspeisung bedeutet, dass der gesamte im geschlossenen Verteilernetz verbrauchte Strom nicht mit der EEG-Förderung versehen ist.**
 - **Nur für den am Netzverknüpfungspunkt eingespeiste Strom wird nach dem EEG gefördert.**
 - **Innerhalb des Netzes handelt es sich entweder um Netz- und Umspannverluste, Direkt- oder Eigenversorgung**

- **Volleinspeisung bedeutet, dass der Strom aus der WEA bei Einspeisung in das geschl. Verteilernetz gemessen wird und die Verluste bis zum Netzverknüpfungspunkte mit EEG-Ersatzstrom aufgefüllt werden.**
 - **Der EEG-Ersatzstrom ist fiktiv als Strom aus dem Netz der allgemeinen Versorgung zu behandeln.**

4. ZUSAMMENFASSUNG

Hybridnetze als geschlossene Verteilernetz können eine sinnvolle Option sein

- Geschlossene Verteilernetz erlegen dem Netzbetreiber unterschiedliche Pflichten des EnWG auf, die aber ggf. nicht selbst wahrgenommen werden müssen, sondern durch einen Dienstleister erbracht werden.
- Das Hybridnetz ermöglicht es, die Messhoheit eigenständig wahrzunehmen und ein eigenständiges Messkonzept unter zugrundelegen von Direktlieferung, Eigenversorgung und Umspannverlusten zu optimieren.
- Als geschlossenes Verteilernetz ist die Rechtssicherheit maßgeblich erhöht, da im Gegensatz zur Kundenanlage durch die BNetzA die Qualifizierung im Vorfeld erfolgt.

**VIELEN DANK
FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT**



BRAHMS & KOLLEGEN Rechtsanwälte

Dr. Florian Brahms

Lic. en drt. fr. | Rechtsanwalt | Inhaber

Standort Berlin:

Kaiserliche Postdirektion

Französische Str. 12 | 10117 Berlin

Tel. +49 (0)30 20 188 328

Standort Hamburg:

Gutruf Haus

Neuer Wall 10 | 20345 Hamburg

Tel. + 49 (0)40 822 15 30 19

Mail brahms@brahms-kollegen.de

Web www.brahms-kollegen.de